

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 361
BETREFFEND BILANZBEWERTUNGS- UND ABSCHREIBUNGSTABELLE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 465
vom 20. September 1977

b e s c h l i e s s t :

1. Die ordentlichen Abschreibungssätze werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsvermögen

Grundstücke	3 %
Hochbau: Neubauten	3 %
Ergänzungen, Umbauten	5 %
Tiefbauten: Strassen, Plätze, Sportanlagen, Ufer- u. Bachverbauungen, Friedhof- anlagen, Meliorationen, Kanalisa- tionen usw.	5 %
Beiträge	10 %
Mobilien: Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen	20 %
Versch. Aufwendungen, die vorstehend nicht auf- geführt wurden	10 %
Rechnungsdefizite der ordentl. Verwaltungsrechnung	33 1/3 %

2. Im Verwaltungsvermögen werden Grundstücke und Gebäude auf Fr. 1.--, alle übrigen Objekte voll abgeschrieben.
3. Die Bewertung der Bilanz erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden.
4. Die neuen Abschreibungs- und Bewertungsvorschriften treten rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.
5. Die Beschlüsse über Bilanzbewertung und Abschreibungssätze vom 13.11.53 und 15.12.64 werden aufgehoben.
6. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 8. November 1977 .

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: D. Elsener

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 12. November - 12. Dezember 1977